

Eine frauenpolitische Kraft
in Niedersachsen



Landesarbeitsgemeinschaft
kommunaler Frauenbüros
Niedersachsen

Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros Nds. | Sodenstraße 2 | 30161 Hannover

Telefon (0511) 33 65 06 27
Fax (0511) 33 65 06 40

lag@vernetzungsstelle.de
www.FrauenbuerosInNiedersachsen.de

Ihnen schreibt:
der *lag*-Vorstand

Hannover, 15.02.2016

Stellungnahme zum Entwurf des „Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften“

In der Koalitionsvereinbarung der Landtagsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen für die 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages ist unter dem Stichwort Frauen und Gleichstellungspolitik formuliert, dass: die „Stellung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten mit Blick auf deren Beschäftigungsumfang, die Anzahl der notwendigen hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Aufgabenbereich und Sanktionsmöglichkeiten“ in die Diskussion eingebracht werden. Darauf beziehen wir uns im Folgenden.

Die niedersächsische Kommunalverfassung regelt alle wesentlichen kommunalen Aufgaben, dazu gehören auch die Bestellung und die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten.

Die *lag* begrüßt die Festschreibung der EinwohnerInnengrenze auf 20.000 in § 8 Absatz 1, Satz 2.
Begründung:

Hier wird eine lange Forderung der *lag* erfüllt. Aufgrund der demografischen Veränderungen sind einige Kommunen Schwankungen rund um die Grenze von 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ausgesetzt. Aus Sicht der *lag* braucht es eine sichere Basis für die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten, um sie nicht der Situation auszusetzen, bei sinkenden Einwohner und Einwohnerinnenzahlen eine sofortige Abberufung herbeizuführen.

Die *lag* unterstützt die Regelung zur Hauptberuflichkeit der Gleichstellungsbeauftragten
Begründung:

Eine hauptberufliche Tätigkeit für kommunale Gleichstellungsarbeit ist unverzichtbar. § 22 des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG) legt fest, dass die Gleichstellungsbeauftragte „... in Dienststellen mit mehr als 200 Beschäftigten“ mit der „Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit,“ zu beschäftigen ist. Die behördlichen Gleichstellungsbeauftragten sind ausschließlich innerhalb der Verwaltung tätig, aber die kommunale Gleichstellungsbeauftragte ist auch nach §9 Absatz 3 Satz 3 für die „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ zuständig. Von

Gleichstellungsbeauftragte
Kornelia Böert
Gemeinde Wallenhorst
Rathausallee 1
49134 Wallenhorst
Telefon (0 54 07) 8 88-8 20
kornelia.boeert@wallenhorst.de

Gleichstellungsbeauftragte
Birgit Ehring-Timm
Stadt Aurich
Bmg.-Hippen-Platz 1 4
26603 Aurich
Telefon (0 49 41) 121900
ehring-timm@stadt.aurich.de

Gleichstellungsbeauftragte
Karin Jahns
Stadt Hildesheim
Markt 1 1
31134 Hildesheim
Telefon (0 51 21) 301-1901
k.jahns@stadt-hildesheim.de

Gleichstellungsbeauftragte
Christine Ullmann
Landkreis und Hansestadt
Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg
Telefon (0 41 31) 262596
christine.ullmann@landkreis.lue-eneburg.de

Gleichstellungsbeauftragte
Magdalene Zynda-Elst
Gemeinde Rosdorf
Lange Str. 12
37124 Rosdorf
Telefon (05 51) 78901-39
zynda-elst@rosdorf.de



Landesarbeitsgemeinschaft
kommunaler Frauenbüros
Niedersachsen

Eine frauenpolitische Kraft
in Niedersachsen

daher fordert die *lag* eine volle Stelle für kommunale Gleichstellungsbeauftragte. Aus Sicht der *lag* wäre es angezeigt darüber hinaus zusätzliche Staffellungen je nach Größe der Kommunen oder der Landkreise in Bezug auf den Beschäftigungsumfang vorzunehmen, so dass größere Kommunen auch personell besser ausgestattet werden.

Die *lag* lehnt die vorgeschlagene Regelung in § 8 Absatz 2 Satz 1 ab.

Begründung:

Seit der Novellierung der Niedersächsischen Gemeinde bzw. Niedersächsischen Landkreisordnung (NGO/NLO) im Jahr 2005 fordert die *lag* die Rückkehr zur Abwahl mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Vertretung. Unabhängig von wechselnden politischen Mehrheiten muss die Gleichstellungsbeauftragte ihre Aufgabe wahrnehmen können, ohne einer drohenden Abwahl mit einfacher Mehrheit ausgesetzt zu sein. Nur so kann sie unabhängig und überparteilich zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter beitragen. Da nach wie vor im NKomVG vorgesehen ist, die Abwahl der Hauptverwaltungsbeamtinnen und –beamten mit ¾ Mehrheit vorzunehmen (s. Begründung zu § 82) ist eine abweichende Regelung für Gleichstellungsbeauftragte nicht nachzuvollziehen.

Die *lag* schlägt vor § 8 Absatz 2 Satz 3 so zu formulieren: „ die Bestellung mehrerer Stellvertreterinnen ist für abgegrenzte Aufgabenbereiche zulässig“.

Begründung:

Mit dem Beschluss des Niedersächsischen Oberwaltungsgerichtes (Az: 5ME 130/15 2B1951/15) vom 17.08.2015 ist die Bedeutung der Mitwirkungspflicht der Gleichstellungsbeauftragten nach § 9 Absatz 2 gestärkt worden. Die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten kann auch durch die Bestellung von Stellvertreterinnen erfüllt werden.

Die *lag* begrüßt die Streichung des Satzteils in §9 Abs.2 „insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf“.

Begründung:

Dem Auftrag, Maßnahmen und Vorhaben zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie anzuregen, kommen die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten seit vielen Jahren nach. Zu dieser Aufgabenstellung sind sie in ihren Kommunen mit zahlreichen Aktivitäten initiativ geworden, haben Maßnahmen angeregt und erfolgreiche Projekte durchgeführt. Insofern bedarf es keiner besonderen Hervorhebung im Gesetz bzw. Eingrenzung auf diese Thematik.

Darüber hinaus fordert die Landesarbeitsgemeinschaft bei einer Novellierung des NKomVG, die eine Stärkung der Gleichstellungsbeauftragten bewirken soll, folgende Änderungen:

§ 8 Absatz 1 wird ergänzt durch „Die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsgemeinden nimmt die Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde wahr. Gemeinden und Samtgemeinden unter 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können sich zusammenschließen, um eine Gleichstellungsbeauftragte zu beschäftigen oder die Aufgaben dem zuständigen Landkreis übertragen.“

Gleichstellungsbeauftragte
Kornelia Böert
Gemeinde Wallenhorst
Rathausallee 1
49134 Wallenhorst
Telefon (0 54 07) 8 88-8 20
kornelia.boeert@wallenhorst.de

Gleichstellungsbeauftragte
Birgit Ehring-Timm
Stadt Aurich
Bmg.-Hippen-Platz 1 4
26603 Aurich
Telefon (0 49 41) 121900
ehring-timm@stadt.aurich.de

Gleichstellungsbeauftragte
Karin Jahns
Stadt Hildesheim
Markt 1 1
31134 Hildesheim
Telefon (0 51 21) 301-1901
k.jahns@stadt-hildesheim.de

Gleichstellungsbeauftragte
Christine Ullmann
Landkreis und Hansestadt
Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg
Telefon (0 41 31) 262596
christine.ullmann@landkreis.lue-
neburg.de

Gleichstellungsbeauftragte
Magdalene Zynda-Elst
Gemeinde Rosdorf
Lange Str. 12
37124 Rosdorf
Telefon (05 51) 78901-39
zynda-elst@rosdorf.de



Begründung:

Nach dem bisherigen Entwurf haben Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden keine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Ein Wirken der Gleichstellungsbeauftragten in den Mitgliedskommunen ist nicht möglich. In der Praxis sind aber schon Gleichstellungsbeauftragte von Samtgemeinden von den Mitgliedsgemeinden mitbestellt worden, so dass sie auch in den Mitgliedsgemeinden ihren Aufgaben nachkommen können.

Die *lag* setzt sich für hauptberufliche Gleichstellungsarbeit ein. Ehrenamt und Nebenamt für die Arbeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten passen nicht mehr zu einem Berufsbild, das sich in mehr als 25 Jahren als eigenständige Profession herausgebildet und entwickelt hat. Für strategisches Gleichstellungsmanagement muss Professionalität Standard und Qualitätsmerkmal sein. Die in den §§ 8 und 9 NKomVG genannten Aufgaben sind weder im Ehrenamt noch im Nebenamt zu leisten, damit ist die Zielsetzung des Gesetzes nicht erreichbar. Mit einer Aufgabenübertragung an den Landkreis muss eine Aufstockung der personellen Ausstattung verbunden sein.

In § 8 Absatz 1 wird eine Regelung zur fachlichen Qualifikation von Gleichstellungsbeauftragten aufgenommen.

Begründung:

Die *lag* fordert seit Jahren die Festlegung eines Anforderungsprofils für Gleichstellungsbeauftragte mit Fachhochschul- bzw. Hochschulausbildung mit entsprechender Vergütung. Nur mit Professionalität, Sensibilität für die Bearbeitung der Problembereiche, mit fundierter Mitwirkung an politischen Entscheidungsprozessen sowie intensiver Öffentlichkeitsarbeit können die nach wie vor bestehenden Benachteiligungen ins öffentliche Bewusstsein geholt und fachkundig bearbeitet werden.

§ 9 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt formuliert: „Die Gleichstellungsbeauftragte stimmt der Bestellung zu.“

Begründung:

Die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten bewegt sich im Spannungsfeld von Verwaltung und Politik und fordert unter Umständen klare Positionen und Haltungen. Hierin sollten sich die Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertreterin(nen) einig sein. Dies wird gewährleistet, wenn die Gleichstellungsbeauftragte der Bestellung zustimmt und nicht nur gehört wird.

§ 9 Absatz 3 Satz 1 wird so formuliert: „Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten zugeordnet“.

Begründung:

Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet weisungsfrei und ist der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten lediglich dienstrechtlich unterstellt. Der Begriff „unterstellt“ könnte im Sinne einer Unterordnung unter die Dienststellenleitung missverstanden werden (siehe Stellungnahme Dr. Torsten von Roetteken zur Reformierung der gleichstellungsrechtlichen Vorschriften in Rheinlad-Pfalz vom Oktober 2015).

§ 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt ergänzt: „Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen der Dienststelle sowie der Vertretung...teilnehmen“

Begründung:

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 9 Absatz 2 ist es unerlässlich, dass die Gleichstellungsbeauftragte an allen relevanten Gremien der Kommunen teilnehmen kann und an Entscheidungsprozessen beteiligt ist.

§ 9 Absatz 4 wird dem § 21 NGG Beanstandungsrecht angeglichen. Darüber hinaus entscheidet die nächsthöhere Dienststelle über den Widerspruch.

Begründung:

Es ist nicht nachzuvollziehen warum für die kommunalen und behördlichen Gleichstellungsbeauftragten unterschiedliche Regelungen gelten sollen. Die Wirksamkeit der Arbeit von Gleichstellungsbeauftragten wird gestärkt, wenn Sie Möglichkeiten zur Intervention haben. Ein wirksames Widerspruchsrecht würde darüber hinaus Klagen vorbeugen.

Ergänzt wird § 9 Absatz 4 durch ein Klagerecht, wenn die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten verletzt wurden und wenn durch Entscheidungen, Beschlüsse oder Unterlassung gegen gleichstellungsrechtliche Regelungen verstoßen wurde.

Begründung:

Im Rahmen der Novellierung des NGG ist vorgesehen der Gleichstellungsbeauftragten ein Klagerecht einzuräumen, wenn ihre Interessen nicht berücksichtigt wurden. Dieses Recht sollte mindestens auch für kommunale Gleichstellungsbeauftragte gelten.

Mit freundlichen Grüßen



Frauke Jelden



Silke Tödter